



DER INNENMINISTER
DES LANDES BADEN - WÜRTTEMBERG

Innenministerium Baden-Württemberg . Pf. 10 24 43 . 70020 Stuttgart

EINGEGANGEN 13. März 2003

Herrn
Boris Palmer MdL
Konrad-Adenauer-Str. 12

70173 Stuttgart

Stuttgart, 11.03.2003
Telefax (07 11) 231- 30 99
Durchwahl (07 11) 2 31- 3432
Aktenzeichen: 4-13/Jashari, N. Fam./02

(Bitte bei Antwort angeben)

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

für Ihr Schreiben vom 6. Februar 2003 zur Abschiebung der Familie Jashari aus Kusterdingen danke ich Ihnen. Zu Ihren weiteren Fragen kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

Wie ich schon in meinem Schreiben vom 27. Januar 2003 dargelegt habe, wusste die Familie bereits seit dem 26. Juli 2002, dass sie sich nach Ablauf der Mutterschutzfrist für den Fall, dass eine freiwillige Ausreise nicht erfolgt, auf ihre Abschiebung einstellen musste. Damals war ihr für den Zeitraum des Mutterschutzes die Duldung mit dem ausdrücklichen Hinweis erteilt worden, dass die Duldungen nach Ablauf des Mutterschutzes nicht mehr verlängert werden können. Gleichzeitig war ihr aus Anlass der Duldungsverlängerung schriftlich angekündigt worden: „Sollte nach Ablauf dieses Zeitraums eine Aufenthaltsbeendigung notwendig werden, kündigen wir Ihnen hiermit nach § 56 Abs. 6 Satz 2 Ausländergesetz die Abschiebung an.“ Die nach Ende der Mutterschutzfrist am 21. November 2002 befristet bis zum 20. Dezember 2002 erteilte Duldung war folgerichtig mit der auflösenden Bedingung erteilt, dass die Duldung mit der Einbuchung am Abschiebetag erlischt.

Die Mitteilung eines konkreten Abschiebungstages ist selbstverständlich nicht erfolgt. Der geplante Termin wurde durch das Regierungspräsidium Tübingen allerdings dem Landratsamt bereits zwei Wochen vor dem 17. Dezember 2002 mitgeteilt. Trotzdem hat das Landratsamt Tübingen die Duldung am 12. Dezember 2002 wenige Tage vor der Abschiebung nochmals für drei Monate verlängert. Diese Tatsache ändert an der Rechtmäßigkeit der Abschiebung allerdings nichts. Auch diese Duldung war ausdrücklich mit der auflösenden Bedingung versehen, „erlischt bei der Einbuchung zum Abschiebetag“. Damit wur-

Dienstgebäude:

Dorotheenstraße 6
70173 Stuttgart

☎ Vermittlung

(07 11) 2 31-4 (07 11) 2 31-50 00

X.400:

C = DE A = DBP P = BWL
O = IM S = Poststelle

Internet:

poststelle@im.bwl.de
www.im.baden-wuerttemberg.de



Gekennzeichnete Parkplätze
Karlstraße, Dorotheenstraße

VVS-Anschluß:



Charlottenplatz

de Familie Jashari unmissverständlich vor Augen geführt, dass sie nicht damit rechnen konnte, dass vor Ablauf der nächsten drei Monate keine Abschiebung erfolgen wird.

Das Vorgehen des Landratsamtes war ein bedauerlicher Ausnahmefall, der sicherlich auch mit der hohen Arbeitsbelastung im Vorfeld des möglichen Inkrafttretens des Zuwanderungsgesetzes zu erklären ist. Die Zuständigkeiten bei der Verlängerung von Duldungen und die entsprechenden Mitteilungspflichten sind in der Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Ausländergesetz und dem Asylverfahrensgesetz (AAZuVO) und der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes und zur Beendigung des Aufenthalts abgelehnter Asylbewerber und sonstiger ausreisepflichtiger Ausländer durch die Landesbehörden (VwV Asyl/Rückführung) klar geregelt. Bislang sind keine Schwierigkeiten beim Vollzug dieser Vorschriften aufgetreten.

Abschiebungen sind immer nur das letzte Mittel, die Ausreisepflicht durchzusetzen. Um den Erfolg dieser Vollstreckungsmaßnahme nicht zu gefährden, kann der genaue Termin der Abschiebung dem Betroffenen vorher nicht mitgeteilt werden. Leider hat die Vergangenheit immer wieder gezeigt, dass Ausländer sich ihrer drohenden Abschiebung kurzfristig durch Untertauchen entzogen haben. Diese Gefahr besteht auch bei erwerbstätigen Ausländern mit Kindern. Es ist vorgekommen und auch aktuell der Fall, dass Eltern sich der Abschiebung durch Untertauchen entziehen und ihre Kinder sich selbst überlassen, möglicherweise in der Erwartung, vor einer Familientrennung werde die Ausländerbehörde zurückschrecken.

Außerdem darf ich darauf hinweisen, dass Voraussetzung für die Durchführung einer Abschiebung eine bestehende Ausreisepflicht und eine nicht erfolgte freiwillige Ausreise ist. Keinesfalls bedarf es zusätzlich einer „Verdunklungsgefahr“, die Verwendung dieses strafrechtlichen Begriffs kann ich in diesem Zusammenhang nicht nachvollziehen. Es ist daher grundsätzlich nicht notwendig, dass ausreisepflichtige Ausländer Anhaltspunkte dafür bieten müssen, dass sie sich einer zwangsweisen Rückführung entziehen wollen, um eine Abschiebung zu rechtfertigen. Ein ausreisepflichtiger Ausländer ist abzuschicken, wenn u.a. die freiwillige Ausreise nicht gesichert ist (§ 49 Abs. 1 AuslG). Dies ist der Fall, wenn die Frist zur freiwilligen Ausreise abgelaufen ist. Familie Jashari hatte wahrlich ausreichend Gelegenheit zur freiwilligen Ausreise.

Der Beginn der Abschiebung der Familie zur Nachtzeit hatte, wie ich bereits in meinem Schreiben vom 27. Januar 2003 auch dargelegt habe, allein organisatorische Gründe. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf Ziffer II. 1.) und II. 3.) der Antwort meines

Hauses zum Antrag der Abgeordneten Theresia Bauer u.a. zur Abschiebep Praxis in Baden-Württemberg (Drucksache 13/1762).

Eine Abschiebung der Familie Avdijaj, Angehörige der ethnischen Minderheit der Askahli, in den Kosovo war zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt. Nachdem die Familie Avdijaj vor ihrer Einreise in das Bundesgebiet im Jahre 1993 viele Jahre in Belgrad gelebt hat und dort auch alle Kinder geboren wurden, stand zu keinem Zeitpunkt außer Frage, dass eine Abschiebung nur nach Serbien und Montenegro in Betracht kommt. Die jugoslawische Regierung hat entsprechende Rückübernahmezusagen erteilt.

Nachdem im Jahr 2000 die von den unteren Ausländerbehörden im Regierungsbezirk Tübingen verfügten Ausweisungen vergleichsweise stark zurückgegangen waren, hat das Regierungspräsidium Erhebungen durchgeführt, um die Ursachen dieser Entwicklung zu beleuchten und mit betroffenen Ausländerbehörden zu erörtern. Es ist kein Fall bekannt, in dem das Regierungspräsidium Tübingen fachaufsichtliche Maßnahmen gegen eine untere Ausländerbehörde wegen vergleichsweise zu wenig verfügter Ausweisungen ergriffen hat. Ich darf in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass die konsequente Ausweisung von Straftätern hohe landespolitische Priorität hat. Ich verweise insoweit auch auf die Antwort meines Hauses zu Ziffer II. 7 des oben genannten Antrags.

Die Zahl der ausreisepflichtigen Ausländer zum Jahresende 2002 ist weder für das Land Baden-Württemberg noch für den Regierungsbezirk Tübingen statistisch erfasst. Im Ausländerzentralregister ist lediglich die Zahl der geduldeten Ausländer, die nach dem Gesetz ebenfalls vollziehbar ausreisepflichtig sind, erfasst. Danach hielten sich zum Stichtag 31. Dezember 2002 im Land 29.276 Ausländer mit Duldung auf, im Regierungsbezirk Tübingen waren es 5166 Ausländer. Die Zahl der im Jahr 2002 freiwillig aus Baden-Württemberg bzw. aus dem Regierungsbezirk Tübingen ausgereisten Ausländer ist statistisch nur bei abgelehnten Asylbewerbern erfasst. Aus Baden-Württemberg reisten 3089 abgelehnte Asylbewerber kontrolliert freiwillig aus, weitere 5293 reisten unkontrolliert aus oder tauchten unter. Im Regierungsbezirk Tübingen lagen die entsprechenden Zahlen bei 334 und 839 Ausländern. Die Bildung einer aussagekräftigen Quote der Zahl der zwangsweise abgeschobenen abgelehnten Asylbewerber in Bezug auf die Zahl der geduldeten Ausländer ist nicht möglich, da letztere nur zum Stichtag 31. Dezember 2002 erfasst sind, während die Abschiebungszahlen die Summe der Abschiebungen im gesamten Jahr darstellen.

Eine Bewertung der Arbeit der Bezirksstelle für Asyl in Reutlingen allein anhand der dargestellten Zahlen wäre nicht sachgerecht. Die Arbeit der Bezirksstelle entspricht den

Vorgaben meines Hauses, die Zusammenarbeit mit den Bezirksstellen wie mit der zuständigen Fachabteilung des Innenministeriums ist gut.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thomas Schäuble MdL